

Wassersatzung der Gemeinde Karnin

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 2) hat die Gemeindevertretung Karnin am 14.03.2006 folgende Wassersatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Anwendungsbereich

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Wasserversorgung

- § 3 Allgemeines
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

III. Schlussbestimmungen

- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

I. I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck der Satzung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie gilt nicht für
1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

2. Heilwasser im Sinne des § 7 (1) des Arzneimittelgesetzes

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Wasserversorgung

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Karnin betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 (1) LwaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Karnin bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 43 (2) LwaG der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstr. 5, 18439 Stralsund.
- (3) Die REWA GmbH ist berechtigt, „Wasserlieferbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V“ sowie „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ zu verwenden und nach denen sowie nach Maßgabe der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) den Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Trinkwasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge vorzunehmen.
- (4) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese dem Wasserpreis der REWA GmbH den Abnehmern von Wasser auferlegt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 6 **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Karnin räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Karnin einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 (3) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) den Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entsprechend § 4 zuwiderhandelt,
 - b) den Bestimmungen §§ 5 bis 7 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss nicht fristgerecht

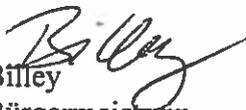
- nachkommt oder wer nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt,
- c) die Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasseranlage nicht zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karnin, 14.03.2006

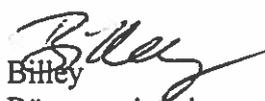

Birley
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Karnin, 14.03.2006


Birley
Bürgermeisterin



Aushang am:	12.04.06	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	29.04.06	
	Datum	
Abnahme am:	10.05.06	
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Karnin
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.11.1 Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎
59 146

Name
Herr Sternitzke

Datum
10. April 2006

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Wassersatzung der Gemeinde Karnin

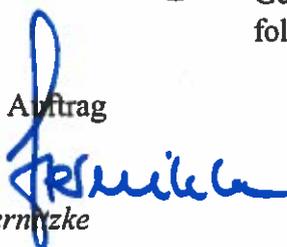


Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022